

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 23.08.2018**

**Berichtsbitte des Rechnungsprüfungsausschusses RH Stadt 2017, Tz. 76 bis 103, Frauenhäuser in Bremen**

**A. Problem**

Der Rechnungsprüfungsausschuss (Stadt) hat das Berichtsthema Frauenhäuser in Bremen im Rahmen seiner Beratungen des Jahresberichtes des Rechnungshofes 2017 – Stadt in seiner Sitzung am 24.11.2017 beraten. Er hat sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofes angeschlossen und gebeten, über getroffene Maßnahmen ihm und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration bis zum 04.09.2018 zu berichten. Entsprechende Ausführungen sind im „Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2015 (Mitteilung des Senats vom 20.12.2016 (Drs. 19/428 S) und Jahresbericht 2017 - Stadt - des Rechnungshofs vom 16.03.2017 (Drs. 19/477 S) vom 12.06.2018 (Drucksache 19/795 S) dazu Drs. 19/ (zu Drs. 19/428 S und 19/477 S)“ enthalten. Die Stadtbürgerschaft ist den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beigetreten und hat von dem Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis genommen.

**B. Lösung**

Der erbetene Bericht über die getroffenen Maßnahmen wird der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vorgelegt.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die finanziellen Auswirkungen sind im Bericht dargestellt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Bewohnerinnen in den Frauenhäusern sind ausnahmslos Frauen und ihre Kinder.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau ist erfolgt.

### **F. Beschlussvorschlag**

F. 1 Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.

F. 2 Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterzuleiten.

### **Anlage/n:**

Frauenhäuser in Bremen, Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach den Feststellungen des Rechnungshofes

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

Bremen, den 16.08.2018  
 Bearbeitet von: Frau Stern /  
 Frau Fritsche  
 Tel.: 361 2671, -6845

## **Frauenhäuser in Bremen, Bericht über die getroffenen Maßnahmen nach den Feststellungen des Rechnungshofes**

### **Berichtsbitte des Rechnungsprüfungsausschusses RH Stadt 2017, Tz. 76 bis 103, Frauenhäuser in Bremen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss (Stadt) hat das Berichtsthema Frauenhäuser in Bremen im Rahmen seiner Beratungen des Jahresberichtes des Rechnungshofes 2017 – Stadt in seiner Sitzung am 24.11.2017 beraten. Er hat sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofes angeschlossen und gebeten, ihm und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration bis zum 04.09.2018 über getroffene Maßnahmen zu berichten. Entsprechende Ausführungen sind im „Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2015 (Mitteilung des Senats vom 20.12.2016 (Drs. 19/428 S) und Jahresbericht 2017 - Stadt - des Rechnungshofs vom 16.03.2017 (Drs. 19/477 S) vom 12.06.2018 (Drucksache 19/795 S) dazu Drs. 19/ (zu Drs. 19/428 S und 19/477 S)“ enthalten. Die Stadtbürgerschaft ist den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beigetreten und hat von dem Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses Kenntnis genommen.

In der Stadtgemeinde Bremen gab es zur Zeit der Prüfung durch den Rechnungshof drei Frauenhäuser mit insgesamt 103 Plätzen. Im Jahr 2015 suchten rd. 460 Frauen und Kinder aus der Stadtgemeinde, aber auch aus anderen Kommunen Schutz in Frauenhäusern. Die Gesamtausgaben der Stadtgemeinde dafür beliefen sich auf rd. 1,4 Mio. €. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat zur Finanzierung mit den Betreibern Leistungsentgelte vereinbart, die für jene Frauen gezahlt werden, die Leistungsansprüche nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG haben. Darüber hinaus wird die Arbeit der Frauenhäuser zu einem geringen Teil mit Zuwendungen für die Aufnahme von den Frauen gefördert, die keine solchen Leistungsansprüche haben, etwa Studentinnen.

Zu den verschiedenen Prüfungsfeststellungen und den getroffenen Maßnahmen wird im Folgenden berichtet.

1. Bei der Prüfung der Leistungsvereinbarungen hat der Rechnungshof angemerkt, dass eines der drei Frauenhäuser eher unterfinanziert sei, da die Auslastung deutlich unter der in die Entgelte einberechneten Quote lag.

Maßnahme: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat diese Feststellung zum Anlass genommen, mit diesem Frauenhaus eine verbesserte Entgeltvereinbarung abzuschließen. Der Feststellung des Rechnungshofes wurde noch im Verlaufe der Prüfungen entsprochen.

2. Da ein anderes Frauenhaus deutlich stärker ausgelastet war als bei der Entgeltvereinbarung kalkuliert, müsste es nach den Feststellungen des Rechnungshofes rechnerisch seinen Aufwand über die Leistungsentgelte ausgeglichen oder sogar übertroffen haben. Die zusätzlich für die nicht über Leistungsentgelte finanzierten Belegtage gewährten Zuwendungen im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung sei nach Auffassung des Rechnungshofes aber rechtlich nur zulässig, wenn zusätzlicher Aufwand durch nicht finanzierte Belegtage feststehe. Der Rechnungshof hatte daher empfohlen, das Zuwen-

ungsverfahren auf eine Festbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung umzustellen.

Maßnahme: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Zuwendung noch im Verlaufe der Prüfungen des Rechnungshofes von der Fehlbetragsauf eine Festbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung umgestellt.

3. Ein weiteres Prüfungsthema des Rechnungshofes betraf die Finanzierung der Unterbringung auswärtiger Frauen in Bremer Frauenhäusern. Da die Mehrzahl der Frauen Leistungsansprüche nach dem SGB II hat, bestehen Erstattungsansprüche Bremens gegenüber der Kommune des bisherigen Aufenthaltsorts. Die verbuchten Einnahmen aus solchen Kostenerstattungen beliefen sich auf einen einstelligen Prozentsatz der Gesamtausgaben. Sie hätten gemessen an dem Anteil der von auswärtigen Frauen in Anspruch genommenen Belegtage um ein Mehrfaches höher ausfallen müssen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes hatte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Einnahmen und Ausgaben nicht gegenübergestellt und die Ursache der zu niedrigen Einnahmen nicht ergründet. Der Rechnungshof hatte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten, das Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben kurzfristig zu klären und künftig solche finanziellen Nachteile für die Stadtgemeinde zu vermeiden.

Maßnahmen: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat noch im Verlaufe der Prüfung die Feststellungen des Rechnungshofs aufgegriffen und den Anteil auswärtiger Frauen in bremischen Frauenhäusern in ihr Controlling aufgenommen. Parallel wurde begonnen, gemeinsam mit dem Jobcenter die Diskrepanz zwischen der Höhe der Einnahmen und der Ausgaben aufzuklären.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat ihre Innenrevision beauftragt, das bestehende Verfahren zu § 36a SGB II „Kostenerstattungen bei Aufenthalt im Frauenhaus“ insbesondere vor dem Aspekt der Realisierung der Einnahmen zu prüfen, und aufzuzeigen, inwieweit ggf. künftig Regelungen zur Kostenerstattung in die Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter aufgenommen werden. Der Prüfbericht wurde der Hausleitung am 06.09.2017 vorgelegt.

Bereits im Verlauf der Prüfung durch die Innenrevision im Jobcenter konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter für das Thema Kostenerstattungsansprüche gemäß § 36a SGB II sensibilisiert werden, was zu einer deutlichen Steigerung der Einnahmen führte.

Die Prüfung der Innenrevision hat im Wesentlichen zwei Gründe bzw. Ursachen für die Diskrepanz bei Ausgaben und Einnahmen für auswärtige Frauen in stadtbremischen Frauenhäusern aufgezeigt:

- Zum einen konnte durch die Verwendung eines Sammelkassenzeichens häufig keine Zuordnung des Geldeingangs vorgenommen werden. Entsprechend der internen Weisung des Jobcenters wurde bei der Bezifferung des Kostenerstattungsanspruchs Bremens gegenüber der Herkunftskommune ein bestimmtes Kassenzeichen verwendet. Da es sich bei diesem Kassenzeichen um ein Sammelkassenzeichen handelte, war eine Zuordnung des Geldeinganges für den Haushalt der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nahezu unmöglich.

Die Innenrevision gab daher die Empfehlung, zusätzliche Haushaltsstellen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzurichten, um Aufwendungen differenzierter darstellen zu können. Das bislang praktizierte Buchen zum Sammelkassenzeichen sollte durch die Erstellung individueller Kassenzeichen ersetzt werden. Diese Empfehlung wurde umgehend umgesetzt.

- Zum anderen sah die Innenrevision eine vollständige Überarbeitung bestehender Arbeitspapiere, Weisungen und Regelungen des Jobcenters für erforderlich an, um eine nachhaltige Verbesserung der Einnahmeerzielung durch realisierte Kostenerstattungsansprüche gem. § 36a SGB II zu erreichen.

Die Fachabteilung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die im Prüfbericht der Innenrevision dargelegten Erkenntnisse zu den Kostenerstattungsansprüchen gem. § 36a SGB II umgehend aufgegriffen und eine „Verwaltungsanweisung - Kostenerstattungsansprüche bei Aufenthalt im Frauenhaus gemäß § 36a SGB II“ erstellt. Sie ersetzt damit eine Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2010 und enthält Ablaufpläne und Formulare für die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber den Herkunftskommunen. Nach Abstimmung mit den Fachabteilungen im Ressort und mit dem Jobcenter ist die Verwaltungsanweisung am 01.06.2018 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die Regelungen für das Verfahren bei Frauenhausaufenthalten überarbeitet und entsprechend angepasst

Die Innenrevision bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat eine Nachschauprüfung im ersten Quartal 2018 durchgeführt. Bereits hier zeigte sich eine deutliche Steigerung der angemeldeten Kostenerstattungsansprüche im Vergleich zum ersten Prüfergebnis. Bei der ersten Prüfung wurde festgestellt, dass bei knapp 60% der auswärtigen Frauen im Frauenhaus noch keine Anmeldung des Erstattungsanspruchs erfolgt war. In der Nachprüfung zeigte sich, dass in ca. 88% die Kostenerstattungsansprüche dem Grunde nach angemeldet wurden. Eine weitere, künftige Steigerung unter Beachtung der Verwaltungsanweisung wird erwartet. In das Controlling mit dem Jobcenter ist das Kostenerstattungsverfahren aufgenommen worden.

4. Der Rechnungshof hatte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport weiter gebeten zu prüfen, ob sich Kostenerstattungsansprüche auch für jene auswärtigen Frauen herleiten lassen, die keine Ansprüche nach dem SGB II haben. Denkbar wären hier Auslageerstattungen nach Amtshilfegrundsätzen.

Prüfergebnis: Für die Frauen, für die keine Kostenerstattungsansprüche nach dem SGB II bestehen, müsste mit jeder einzelnen Kommune darüber verhandelt und eine Vereinbarung über die Kostenerstattung getroffen werden, da es sich um personenbezogene Leistungen handelt. Der Anteil der auswärtigen Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ist sehr gering (2016: 2,7 %; 2017: 0,5 %). In den Jahren 2015 – 2017 stammten die Frauen aus unterschiedlichen Kommunen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen sowie aus Bremerhaven und Hamburg. Wegen der geringen Fallzahlen einerseits und der Vielzahl von infrage kommenden Kommunen andererseits ist aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Verfolgung des Abschlusses von Vereinbarungen mit anderen Kommunen abgesehen worden.

Nach der Prüfung des Rechnungshofs, die sich auf die Jahre 2014 und 2015 bezog, stellt sich die Ausgabe- und Einnahmeentwicklung seit 2014 wie folgt dar:

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen</b>
2014	rd. 1,2 Mio. €	rd. 69 T €
2015	rd. 1,4 Mio. €	rd. 72 T €
2016	rd. 1,4 Mio. €	rd. 89 T €
2017	rd. 1,6 Mio. €	rd. 167 T €
2018 - 1. Hbj.	rd. 0,8 Mio. €	rd. 289 T €

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes müssten sich die Erstattungen auswärtiger Kommunen für Frauen in Bremer Frauenhäusern auf ca. ein Drittel der Ausgaben belaufen. Der Anstieg von 2016 auf 2017 bis einschließlich des ersten Halbjahres 2018 wird auf die Einrichtung des Controllings für die Erstattung der Kommunen für auswärtige Frauen zurückgeführt.

Die Entwicklung seit 2017 zeigt einen deutlichen Anstieg der Kostenerstattungsleistungen der Gemeinden und Städte und belegt die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen zum Forderungsmanagement Frauenhäuser. Aus dem Ergebnis des ersten Halbjahres 2018 lässt sich ablesen, dass bereits im Vorfeld des förmlichen Inkrafttretens der Verwaltungsanweisung der vorgegebenen Verfahrensweise gefolgt wurde und die Kostenerstattungsansprüche konsequent verfolgt und nicht zuletzt auch realisiert wurden.